

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	03.02.2026	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	18.02.2026	

Betreff **Anregung nach § 21 KrO - Änderung der Elternbeitragsatzung – Geschwisterkindregelung und Berücksichtigung von OGS-Gebühren**

**Beschlussvorschlag des Petenten:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden Änderungsvorhaben im Rahmen einer Anpassung der Elternbeitragsatzung zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. § 3 der Elternbeitragsatzung wird dahingehend angepasst, dass Ermäßigungen für das zweite und jedes weitere Kind auch dann greifen, wenn die Kinder nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt in einer KiTa betreut werden.
2. Die Berechnung der Geschwisterermäßigung berücksichtigt sowohl KiTa- als auch OGS-Gebühren.
3. Die Elternbeitragsatzung wird alle 3 bis 5 Jahre hinsichtlich ihrer Einvernehmlichkeit mit den Lebensrealitäten der Familien evaluiert.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Dem Beschlussvorschlag des Petenten wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Elternbeitragsatzung erfolgt nicht.

## **I. Sachdarstellung**

Gemäß § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Mit E-Mail vom 02.02.2026 wurde eine Anregung hinsichtlich der im Beschlussvorschlag dargelegten Änderungsvorschläge der Elternbeitragssatzung an die Verwaltung weitergeleitet. Inhaltlich wird hierzu auf die als Anlage 1 beigefügte Anregung verwiesen.

Gem. § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheit, für die gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist. Da es sich vorliegend um einen Vorschlag zur Änderung der Elternbeitragssatzung handelt, ist gem. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f) KrO NRW der Kreistag zuständig.

### Fachliche Stellungnahme:

Die zurzeit gültige Elternbeitragssatzung des Kreises Coesfeld sieht vor, dass sofern mehr als ein Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, lediglich für das Kind mit dem höchsten Beitrag ein voller Elternbeitrag zu zahlen ist. Die Satzung besagt, dass als Erstkind das Kind gilt, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Für die anderen Kinder in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege reduziert sich der Elternbeitrag um 75 %. Eine Ausweitung dieser Regelung auf Kinder, die ein Betreuungsangebot in der Offenen Ganztagschule (OGS) nutzen ist in der Elternbeitragssatzung des Kreises Coesfeld nicht möglich bzw. zielführend. Das Kind mit dem höchsten Beitrag unter Berücksichtigung der Beitragsstaffelungen ist i. d. R. das Kind, welches in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut wird und die Ermäßigungsmöglichkeit dann Kinder in der OGS betreffen würde. Eine Anwendung der Geschwisterkindregelung aus der Elternbeitragssatzung des Kreises Coesfeld auch auf Kinder in der OGS kann daher nur in der örtlichen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule geregelt werden, dessen Zuständigkeit bei den örtlichen Kommunen liegt. Von einer solchen Möglichkeit haben die meisten Kommunen im Jugendamtsbezirk bereits Gebrauch gemacht, wobei die Regelungen in den Satzungen zu den OGS-Beiträgen durchaus unterschiedlich sind. Kommunen mit einem eigenen Stadtjugendamt wie zum Beispiel die Städte Coesfeld und Dülmen haben diesbezüglich die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung in einer Satzung, da diese Kommunen sowohl für die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie auch für die OGS zuständig sind.

Eine Änderung der Elternbeitragssatzung des Kreises dahingehend, dass das älteste Kind als Erstkind zählt würde die derzeitige Geschwisterkindregelung insgesamt verändern. Eine solche würde die Erträge deutlich reduzieren und die Jugendamtsumlage erheblich belasten. Eine Bezifferung hierzu ist mangels Datenlage nicht möglich.

Die aktuelle Geschwisterkindregelung geht auf die bis 2006 gültige landeseinheitliche Regelung zurück welche auch in den Nachbarkreisen übernommen wurde und noch Anwendung in den örtlichen Satzungen findet. Im Kreis Coesfeld wurde lediglich vor mehr als 10 Jahren die Geschwisterkindregelung dahingehend geändert, dass Eltern für Geschwisterkinder keine volle Beitragsbefreiung erhalten, sondern nur noch eine Ermäßigung um 75 %.

Satzungsänderungen erfolgten in der Vergangenheit regelmäßig, zuletzt am 25.08.2024, 20.06.2021, 09.09.2020. Mit Blick auf den aktuellen Referentenentwurf zum neuen Kinderbildungsgesetz, welches zum 01.08.2027 mit ergänzenden Betreuungsumfängen in Kraft treten soll wird die nächste Änderung der Elternbeitragssatzung voraussichtlich ebenfalls zum 01.08.2027 notwendig werden.

## **II. Entscheidungsalternativen**

Siehe Beschlussvorschläge.

## **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Grundlegende Änderungen der Geschwisterkindregelung würden Mindererträge nach sich ziehen, die die Jugendamtsumlage belasten. Eine Bezifferung ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Kreistag gem. § 18 Abs. 4 Hauptsatzung i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f) KrO NRW.